

22.11.90

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Vereinbarung über die Satzung der Europäischen
Schulen

SEK(90) 2121; Ratsdok. 9778/90

855/90

KEP-AE-Nr.: 902835

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates möglichst bald an.

**ENTWURF EINER VEREINBARUNG ÜBER
DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN
VORGELEGT VON DEN DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION**

- Satzung : Derzeit gültige Satzung der Europäischen Schulen vom
12. April 1957
- Protokoll : Protokoll über die Errichtung der Europäischen Schulen vom
13. April 1962

Die hohen Vertragschließenden Teile, die die Europäischen Gemeinschaften gegründet haben, und die Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "die Vertragsparteien" genannt,

- In Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im Interesse der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten, an den wichtigsten Dienstorten ihrer Beschäftigten Kindergärten, Grund- und Höhere Schulen einzurichten, die den Unterrichtsnormen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechen.

Für den gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wurden seit 1957 Lehranstalten mit der Bezeichnung "Europäische Schule" eingerichtet, deren Satzung der Entwicklung der Gemeinschaft anzupassen ist.

Die Verfahrensregeln der Schulen müssen es ermöglichen, daß auch Schüler jeglicher Nationalität, die nicht Kinder von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind, zugelassen werden können.

haben folgendes vereinbart:

ERSTER TITEL

EUROPÄISCHE SCHULEN

Artikel 1 (neu)

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Festlegung der Satzung der Europäischen Schulen. Die Europäischen Schulen, für die diese Satzung gilt, sind in Anhang 1 aufgezählt, der vom Obersten Rat nach Maßgabe der Beschlüsse gemäß Artikel 2 angepaßt wird.

Artikel 2 (Art. 2 Protokoll)

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 10 beschließt der Oberste Rat die Gründung neuer Europäischer Schulen und bestimmt ihren Sitz.

Eine neue Schule kann auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur vorbehaltlich eines vorherigen Abkommens über die angemessene Verfügbarkeit und die Wartung der Räumlichkeiten zwischen dem Obersten Rat und dem Mitgliedstaat, in dem die Schule errichtet werden soll, gegründet werden.

Artikel 3 (Art. 3 Satzung)

Der Unterricht in der Schule umfaßt die gesamte Dauer der Studien bis zur Beendigung des höheren Schulunterrichts. Er umfaßt:

- 1) den Kindergarten
- 2) die Grundschule mit fünf Schuljahren
- 3) die höhere Schule mit sieben Schuljahren.

Artikel 4 (Art. 4 Satzung)

Der Aufbau des Erziehungswesens der Schule beruht auf folgenden Grundsätzen:

- 1) Der Unterricht in den Kernfächern wird, so wie er vom Obersten Rat festgelegt wird, in den in Anhang II genannten Sprachen erteilt. Dieser Anhang wird vom Obersten Rat gemäß den Beschlüssen nach Maßgabe von Art. 2 angepaßt.
- 2) Für alle Sprachabteilungen wird der Unterricht unter Zugrundelegung vereinheitlichter Lehr- und Stundenpläne erteilt.
- 3) Um die Einheit der Schule sowie die Annäherung und den kulturellen Austausch zwischen Schülern der verschiedenen Sprachabteilungen zu fördern, wird der Unterricht in bestimmten Fächern für Klassen derselben Stufe gemeinsam erteilt.
- 4) Zu diesem Zweck werden besondere Anstrengungen unternommen, um den Schülern eine genaue Kenntnis der lebenden Sprachen zu vermitteln.
- 5) In den Lehrplänen wird auf die europäische Dimension besonderer Wert gelegt.
- 6) Bei der Erziehung und dem Unterricht werden Gewissen und Überzeugung der einzelnen geachtet.

Artikel 5 (Art. 5 Satzung)

- 1) Die mit Erfolg durchlaufenen Schuljahre und die entsprechenden Abitur- und Prüfungszeugnisse werden im Gebiet der vertragschließenden Teile nach Maßgabe einer Gleichwertigkeitsliste und unter den Bedingungen anerkannt, die der in Artikel 8 genannte Oberste Rat festsetzt.

- 2) Nach Abschluß der Höheren Schule können sich die Schüler der Europäischen Abiturprüfung unterziehen, deren Bedingungen vom Obersten Rat nach dem Verfahren gemäß Artikel 11 festgelegt werden.

Die Inhaber des an der Schule erworbenen europäischen Abiturzeugnisses

- a) genießen in ihrem Herkunftsland alle mit dem Besitz des Abschlußzeugnisses eines Gymnasiums dieses Landes verbundenen Vorrechte;
- b) erfüllen dieselben Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Hochschulen auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates wie die Bürger dieser Staaten, die entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff "Hochschulen"

- a) Hochschulen und Universitäten
- b) Anstalten, die von dem vertragsschließenden Teil, in dessen Gebiet sie gelegen sind, einer Universität gleichgestellt werden.

Artikel 6 (Art. 6 Satzung)

Jede Schule besitzt Rechtspersönlichkeit, soweit dies für die Erfüllung ihres Ziels erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist sie in der Verwaltung der für sie im Haushaltsplan eingetragenen Mittel unabhängig; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden; sie kann unter den vom Obersten Rat gemäß Artikel 13 festgesetzten Bedingungen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben und veräußern, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gelten die einzelnen europäischen Schulen in den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung als öffentlich-rechtliche Erziehungsanstalten.

ZWEITER TITEL

ORGANE DER SCHULE

Artikel 7 (Art. 7 Satzung)

Alle Schulen haben folgende gemeinsame Organe:

- 1. den Obersten Rat**
- 2. die Inspektionsausschüsse**
- 3. das Generalsekretariat**
- 4. die Schiedskammer.**

Jede einzelne Schule wird verwaltet von:

- 1. dem Verwaltungsrat**
- 2. dem Schuldirektor.**

KAPITEL I

DER OBERSTE RAT

Artikel 8 (Art. 8 Satzung)

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 32 setzt sich der Oberste Rat zusammen aus:

- den Minister jedes einzelnen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, in dessen Geschäftsbereich die nationale Erziehung fällt,
- einem Mitglied der Kommission,
- einem Vertreter des Lehrkörpers, der vom Personalausschuß nach Artikel 24 ernannt wird,
- einem Elternvertreter, der von den in Artikel 26 genannten Elternvereinigungen ernannt wird.

Die Mitglieder des Obersten Rates, die die Mitgliedstaaten vertreten, und der Vertreter der Kommission können sich vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Der Oberste Rat tritt auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf begründeten Antrag dreier Mitglieder des Obersten Rates oder des Generalsekretärs zusammen.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorsitz im Obersten Rat wird von einem Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten für jeweils ein Jahr alternierend in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen.

Artikel 9 (Art. 9 Satzung)

Dem Obersten Rat obliegt die Durchführung dieser Vereinbarung; er verfügt über die zu diesem Zweck erforderlichen Befugnisse auf dem Gebiet des Erziehungswesens, des Haushalts und der Verwaltung.

Er legt die allgemeine Schulordnung fest.

Er stellt jährlich einen Bericht über den Betrieb der Schulen auf und übermittelt ihn an das Europäische Parlament.

Artikel 10 (Art. 10 Satzung)

Die Beschlüsse des Obersten Rates werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Die anwesenden oder vertretenen Mitglieder verfügen bei den Abstimmungen über jeweils eine Stimme.

Die Annahme eines Beschlusses über spezifische Interessen eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Errichtung einer Schule auf seinem Hoheitsgebiet erfordert die befürwortende Stimmenabgabe des Vertreters dieses Mitgliedstaates.

Der Oberste Rat ist nur beschlußfähig, wenn seine Mitglieder zu 2/3 anwesend oder vertreten sind.

Das Verfahren der Abstimmung ist in der in Art. 9 genannten Schulordnung des Obersten Rates niedergelegt.

Artikel 11 (Art. 11 Satzung)

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens bestimmt der Oberste Rat die Richtlinien und den Aufbau des Unterrichts. Insbesondere gilt folgendes:

- 1) Auf Vorschlag des zuständigen Inspektionsausschusses setzt er aufeinander abgestimmte Lehr- und Stundenpläne für jedes Schuljahr und jede vom ihm eingerichtete Abteilung fest und gibt allgemeine Weisungen für die Wahl der Unterrichtsmethoden.

- 2) Er sorgt für die Aufsicht über den Unterricht durch die Inspektionsausschüsse.
- 3) Er setzt das vorgeschriebene Alter für den Eintritt in die verschiedenen Schulstufen fest. Er stellt die Richtlinien für die Versetzung der Schüler in die nächsthöhere Klasse oder in die Höhere Schule auf; damit die Schüler jederzeit in die Schulen der einzelnen Länder aufgenommen werden können, setzt er gemäß Artikel 5 die Bedingungen fest, unter denen die erfolgreich abgeschlossenen Schuljahre der Schule gewertet werden. Er stellt die in Art. 5 Abs. 1 genannte Gleichwertigkeitsliste auf.
- 4) Er richtet Prüfungen als Abschluß der in der Schule geleisteten Arbeit ein; er erläßt die Prüfungsordnung, setzt die Prüfungsausschüsse ein und stellt die Abiturzeugnisse aus. Das Niveau der Prüfungsarbeiten muß das Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels 5 ermöglichen.

Artikel 12 (Art. 12 Satzung)

Auf dem Gebiet der Verwaltung hat die Oberste Rat folgende Aufgaben:

- 1) Er ernennt seinen Generalsekretär und bestimmt seine Rechtsstellung.
- 2) Er ernennt die Direktoren für jede Schule und bestimmt ihre Rechtsstellung.
- 3) a) Er bestimmt jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Bedarf an Lehrpersonal durch Schaffung und Streichung von Stellen. Zusammen mit den Regierungen regelt er die Fragen der Abordnung oder Beurlaubung der Lehrer für den Dienst an der Höheren Schule und der Grundschule sowie der Aufsichtspersonen in der Weise, daß diese ihre Rechte auf Beförderung und auf Ruhegehalt nach Maßgabe der betreffenden staatlichen Regelung bewahren;

- b) er bestimmt jährlich auf Vorschlag seines Generalsekretärs den Bedarf an Verwaltungspersonal und technischem Personal.
- 4) Er bestimmt die Rechtsstellung des Lehrkörpers.
- 5) Er regelt seine Arbeitsweise und gibt sich eine Geschäftsordnung.
(Art. 14 Satzung)

Artikel 13 (Art. 13 Satzung und Art. 7 Protokoll)

Auf dem Gebiet des Haushalts wird der Oberste Rat wie folgt tätig:

- 1) Er verabschiedet die Haushaltsordnung;
- 2) er stellt jährlich den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben der Schulen fest und leitet ihn den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu, wobei Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaften und anderer Organisationen berücksichtigt werden und eine angemessene Verteilung der Lasten auf alle Vertragspartner vorgenommen wird;
- 3) er genehmigt den vom Verwaltungsrat vorgelegten Jahresabschluß und leitet ihn den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu.

Artikel 14 (Art. 12. 1 Satzung)

Der Generalsekretär nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er gewährleistet die Beziehungen mit den Vertragspartnern zwischen den Sitzungen des Obersten Rates;
- b) er schlägt dem Obersten Rat alle Maßnahmen zur Verbesserung des Ablaufs des Schulbetriebs vor;

- c) er kontrolliert die Anwendung der Beschlüsse des Obersten Rates;
- d) er vertritt die Schulen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren;
- e) er nimmt den Vorsitz der Verwaltungsräte wahr;
- f) er stellt den Entwurf des Jahresberichtes nach Artikel 9 Absatz 3 auf;
- g) er stellt den konsolidierten Jahresabschluß auf.
- h) er ist gegenüber dem im Generalsekretariat beschäftigten Personal weisungsberechtigt.

Der Generalsekretär kann die genannten Aufgaben delegieren, wenn er selbst an ihrer Wahrnehmung gehindert ist.

KAPITEL 2

Inspektionsausschüsse

Artikel 15 (Art. 15 Satzung)

Es werden zwei Inspektionsausschüsse für die Schulen eingesetzt, einer für den Kindergarten und die Grundschule, ein anderer für die Höhere Schule.

Artikel 16 (Art. 16 Satzung)

Jeder der vertragschließenden Mitgliedstaaten ist in jedem der beiden Ausschüsse durch ein Mitglied vertreten. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der betreffenden Vertragspartei vom Obersten Rat ernannt.

Artikel 17

Die Inspektoren haben die Aufgabe, die Qualität des Unterrichts in den Schulen zu überwachen und zu diesem Zweck die erforderlichen Inspektionen in den Schulen vorzunehmen.

Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß den Inspektoren genügend Zeit und sonstige Hilfe gegeben wird, um ihre Aufgabe in den Schulen zu erfüllen.

Die Inspektionsausschüsse

- 1) äußern sich über den Stand, der im Unterricht erreicht ist, und über die Qualität der Unterrichtsmethoden;
- 2) geben den Direktoren und dem Lehrkörper die besonderen Weisungen, die sich aus ihren Inspektionen ergeben;

- 3) unterbreiten dem Obersten Rat die Vorschläge gemäß Artikel 11 und 12 und gegebenenfalls Vorschläge für die Gestaltung der Lehrpläne und den Aufbau des Unterrichts.

Artikel 18 (Art. 18 Satzung)

Die zuständigen nationalen Stellen beauftragen die Inspektoren in ihrer jeweiligen Unterrichtsstufe mit der pädagogischen Aufsicht über die Lehrer, die aus ihrer Verwaltung stammen.

Sie unterstützen in ihrer Aufgabe alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates befugt sind, das Personal zu beaufsichtigen und zu beraten, das ihnen untersteht.

Artikel 19 (Art. 19 Satzung)

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Inspektionsausschüsse werden vom Obersten Rat festgelegt.

Der Vorsitz der Inspektionsausschüsse wird von dem Vertreter des Inspektionsausschusses des Mitgliedstaates wahrgenommen, der den Vorsitz im Obersten Rat innehat.

KAPITEL 3

Der Verwaltungsrat

Artikel 20 (Art. 20 Satzung)

Der in Artikel 7 vorgesehene Verwaltungsrat besteht aus folgenden sieben Mitgliedern unter dem Vorbehalt einer Abweichung nach Artikel 32 und 33:

- 1) dem Generalsekretär, der den Vorsitz übernimmt,
- 2) dem Direktor der Schule,
- 3) dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- 4) zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die jeweils den Lehrkörper der Höheren Schule bzw. der Grundschule und des Kindergartens vertreten;
- 5) zwei Mitgliedern als Vertreter der Elternvereinigung nach Artikel 26.

Ein Vertreter des Mitgliedstaates, in dem die Schule ihren Sitz hat, kann als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Zwei Vertreter der Schüler können als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates ihrer Schule, soweit sie von den behandelten Fragen betroffen sind, teilnehmen.

Artikel 21 (Art. 21 Satzung)

Der Verwaltungsrat:

- 1) bereitet den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schule gemäß der Haushaltsordnung vor;

- 2) überwacht die Durchführung des Haushaltsteils der Schule und stellt ihren Jahresabschluß auf;
- 3) verwaltet das Vermögen der Schule;
- 4) schafft die günstigsten materiellen Voraussetzungen und Bedingungen für ein gedeihliches Arbeiten der Schule;
- 5) erfüllt alle weiteren Verwaltungsaufgaben, die ihm durch den Obersten Rat übertragen werden.

Die Verfahren der Einberufung und der Beschlußfassung der Verwaltungsräte sind in der allgemeinen Satzung der Schulen in Artikel 9 niedergelegt.

KAPITEL 4

Der Schuldirektor

Artikel 22 (Art. 22 Satzung)

Der Direktor erfüllt seine Amtspflichten im Rahmen der in Artikel 9 vorgesehenen Schulordnung. Er ist gegenüber dem in der Schule beschäftigten Personal gemäß Artikel 12 Absatz 3a und 12 Absatz 3b weisungsbefugt.

Ihm obliegt insbesondere,

- 1) den Unterricht zu koordinieren: zu diesem Zweck beruft er gemäß den Bedingungen, die von der allgemeinen Schulordnung festgelegt werden, die Lehrerkonferenzen ein und führt dabei den Vorsitz;
- 2) die Weisungen des Obersten Rates und der Inspektionsausschüsse auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Verwaltung auszuführen;
- 3) die Ausführung des Haushaltsteils der Einnahmen- und Ausgaben der Schule unter Aufsicht des Verwaltungsrates.

Artikel 23 (Art. 23 Satzung)

Der Direktor muß die Befähigung zur Leitung einer Unterrichtsanstalt, deren Abiturzeugnis zum Universitätsbesuch berechtigt, besitzen. Er ist dem Obersten Rat verantwortlich.

DRITTER TITEL

PERSONALAUSSCHUSS

Artikel 24 (neu)

Es wird ein Personalausschuss eingesetzt, der sich aus den gewählten Vertretern des Lehrkörpers jeder europäischen Schule zusammensetzt.

Der Ausschuss trägt zum reibungslosen Betrieb der Schulen bei und ermöglicht dem Personal, seine Stimme zu Gehör bringen.

Die Verfahren zur Wahl und zur Arbeitsweise des Personalausschusses sind in dem Statut des Lehrkörpers gemäß Artikel 12 Absatz 4 niedergelegt.

Artikel 25 (neu)

Der Personalausschuß ernennt jährlich ein Vollmitglied und seinen Stellvertreter, die den Lehrkörper im Obersten Rat vertreten.

VIERTER TITEL

ELTERNVEREINIGUNG

Artikel 26 (Art. 24 Satzung)

Der Oberste Rat erkennt eine Vertretung der Elternschaft in Form einer Vereinigung für jede Schule an, sofern diese bezweckt,

- 1) den Schulbehörden die Wünsche der Eltern und ihre Anregungen in Fragen der Schulorganisation mitzuteilen;
- 2) in Verbindung mit dem Verwaltungsrat die im Zusammenhang mit dem Schul-
leben stehenden Tätigkeiten zu gestalten.

Die anerkannte Elternvereinigung wird durch den Schuldirektor oder die Vertretung der Eltern im Verwaltungsrat über die Angelegenheiten der Schule regelmäßig unterrichtet.

Artikel 27 (neu)

Die Elternvereinigungen jeder Schule ernennen jährlich ein Vollmitglied und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte, die sie im Obersten Rat vertreten.

FÜNFTER TITEL

HAUSHALT

Artikel 28 (Art. 25 Satzung, Art. 6 Protokoll)

Das Rechnungsjahr der Schulen entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 (Art. 26 Satzung)

Der Einnahmen- und Ausgabenhaushalt der Schulen wird finanziert durch:

- 1) Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vom Obersten Rat vorgenommenen Lastenverteilung;
- 2) die Zuschüsse der Gemeinschaft, die jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden und die Differenz zwischen dem Gesamthaushaltsvolumen der Schulen und der Summe der übrigen Einnahmen decken sollen;
- 3) Beiträge nichtgemeinschaftlicher Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen abgeschlossen hat;
- 4) die Einnahmen der Schulen, insbesondere das Schulgeld, das den Eltern der Schüler auf Beschluß des Obersten Rates auferlegt wird;
- 5) verschiedene Einnahmen.

Die Verfahren zur Überweisung des Zuschusses der Gemeinschaft sind Gegenstand eines Sonderabkommens zwischen dem Obersten Rat und der Kommission.

SECHSTER TITEL

STREITIGKEITEN

Artikel 30 (neu)

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die im Obersten Rat nicht beigelegt werden konnten, werden auf Antrag einer der streitenden Parteien in einem Schiedsverfahren geregelt.

In diesem Fall ernennt der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Mitglieder des Schiedsgerichts, das diesen Streitfall regeln soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Beschlüssen des Schiedsgerichtes Folge zu leisten.

Artikel 31 (neu)

1. Es wird eine Schiedskammer eingesetzt.
2. Die Schiedskammer ist allein bei Streitigkeiten zwischen einer Europäischen Schule und einer im Statut des abgeordneten Lehrkörpers genannten Person, einem Schüler der Schule oder Eltern eines Schülers, die sich auf ein Recht berufen, dessen Nichteinhaltung sie der Schule vorwerfen, innerhalb der Grenzen und Bedingungen des Statuts der Schiedskammer zuständig.
3. Die Mitglieder der Schiedskammer erfüllen alle Auflagen der Unparteilichkeit und rechtlichen Kompetenz.

Sie werden vom Obersten Rat der Europäischen Schulen ausgehend von einer Liste, die das erstinstanzliche Gericht der Europäischen Gemeinschaften aufstellt, ernannt.

Das Statut der Schiedskammer legt die Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schiedskammer, der Dauer ihres Mandats und der Besoldungsregelung, der sie unterliegen, fest. Es regelt die Arbeitsweise der Schiedskammer.

4. Das Statut der Schiedskammer wird vom Obersten Rat einstimmig festgelegt.
5. Die Schiedskammer gibt sich eine Verfahrensordnung, die die Modalitäten für ihre Beschlußfassung festlegt.

Diese Ordnung muß vom Obersten Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

SIEBTER TITEL**BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 32 (Art. 4 Protokoll, Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll)**

Der Oberste Rat kann mit jeder Organisation des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres Standortes am Betrieb dieser Schulen interessiert ist, Beitrittsübereinkommen über eine bestehende oder nach Artikel 2 geplante Schule schließen. Im Rahmen eines solchen Übereinkommens kann der Oberste Rat die Errichtung von Schulen beschließen, die für den Unterricht anderer Kinder als den Kindern der Bediensteten der Gemeinschaften bestimmt sind. Mit dem Abschluß eines solchen Übereinkommens können diese Organisationen, sofern ihr finanzieller Beitrag zum Betrieb der Schule es rechtfertigt, Sitz und Stimme im Obersten Rat bei allen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Schule sowie Sitz und Stimme im Verwaltungsrat dieser Schule erhalten.

Artikel 33 (Art. 5 Protokoll)

Der Oberste Rat kann daneben mit Organisationen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die am Betrieb einer Europäischen Schule interessiert sind, andere Übereinkommen schließen.

Der Oberste Rat ist ermächtigt, ihnen einen Sitz im Verwaltungsrat der betreffenden Schule zuzuweisen.

Artikel 34 (Art. 28 Satzung)

Der Oberste Rat kann mit der Regierung des Landes, in dem sich die Schule befindet, zusätzliche Übereinkommen jeder Art schließen, um der Schule die bestmöglichen Arbeitsbedingungen einzuräumen.

Artikel 35 (Art. 30 Satzung)

- 1) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die luxemburgische Regierung kündigen; die luxemburgische Regierung wird sämtliche Vertragspartner von dem Eingang dieser Mitteilung in Kenntnis setzen. Die Kündigung wird wirksam an dem ersten September, der der Mitteilung folgt, vorausgesetzt, daß diese Mitteilung mindestens 12 Monate zuvor ergangen ist.
- 2) Der Vertragspartner, der diese Vereinbarung kündigt, verzichtet auf jeden Anteil an dem Vermögen der Schule. Der Oberste Rat beschließt über die Infolge der Kündigung durch einen der Vertragspartner zu treffenden Organisationsmaßnahmen.
- 3) Sollte aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Obersten Rates eine Schule aufgelöst werden, so trifft der Oberste Rat mit Zweidrittelmehrheit alle nach seinem Ermessen notwendigen Maßnahmen, insbesondere soweit sie sich auf die Aufteilung des Vermögens der Schule beziehen.

Artikel 36 (Art. 31 Satzung)

- 1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß jede Regierung, die Mitglied der Gemeinschaft wird, verpflichtet ist, dieser Vereinbarung beizutreten.
- 2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an die luxemburgische Regierung zu richten, die die anderen Vertragspartner hiervon in Kenntnis setzt.

Der Beitritt wird an dem ersten September wirksam, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der luxemburgischen Regierung folgt.

Mit Wirkung dieses Datums wird die Zusammensetzung der Organe der Schule entsprechend geändert.

Artikel 37 (neu)

Jeder Staat, der nicht Partei dieser Vereinbarung ist, kann darum ersuchen, am Betrieb der europäischen Schulen teilzunehmen. Die Bedingungen für eine solche Teilnahme werden in einer Vereinbarung zwischen diesem Staat und dem Obersten Rat einstimmig festgelegt. Der Oberste Rat kann die Zusammensetzung der Organe der Schule nach Maßgabe einer solchen Vereinbarung ändern.

Artikel 38 (Art. 32 Satzung, Art. 9 Protokoll)

Die vorliegende Vereinbarung wird von jedem Vertragspartner gemäß den jeweils geltenden konstitutionellen Bestimmungen ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden wie auch die Satzung der europäischen Schule bei der luxemburgischen Regierung hinterlegt. Die luxemburgische Regierung teilt die Hinterlegung allen anderen Signatarstaaten mit.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Vertragspartners folgt, der als letzter seine Urkunde hinterlegt.

Diese Vereinbarung, die in einem einzigen Exemplar in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer, englischer, dänischer, spanischer, portugiesischer und griechischer Sprache ausgefertigt ist, wird in den Archiven der luxemburgischen Regierung hinterlegt, die den übrigen Vertragspartnern eine beglaubigte Abschrift übersendet.

Artikel 39 (neu)

Diese Vereinbarung ersetzt und annulliert die Satzung von 1957 und ihr Protokoll vom 13. April 1962.

ANHANG I

Europäische Schulen, für die diese Satzung gilt:

- Europäische Schule BERGEN
- Europäische Schule BRÜSSEL I
- Europäische Schule BRÜSSEL II
- Europäische Schule CULHAM
- Europäische Schule KARLSRUHE
- Europäische Schule LUXEMBURG
- Europäische Schule MOL
- Europäische Schule MÜNCHEN
- Europäische Schule VARESE

ANHANG II

Sprachen, in denen der Grundunterricht erteilt wird:

Deutsche Sprache
Englische Sprache
Dänische Sprache
Spanische Sprache
Französische Sprache
Griechische Sprache
Italienische Sprache
Niederländische Sprache
Portugiesische Sprache

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Vereinbarung über die Satzung der Europäischen
Schulen

SEK(90) 2121; Ratsdok. 9778/90

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat verweist zum Entwurf einer Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen auf seine Stellungnahme vom 10. November 1989 - Drucksache 522/89 (Beschluß) -. Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ist ein zwischenstaatlicher Vertrag, bei dessen Zustandekommen die Länder nach dem sogenannten Lindauer Abkommen mitwirken.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß ohne Vorlage eines mit Gründen versehenen Kommissionsentwurfs und ohne ein endgültiges Votum der Ständigen Vertragskommission nach dem Lindauer Abkommen keine Festlegung über die Vereinbarung zur Satzung der Europäischen Schulen getroffen wird.